

Informationen für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen zum Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union mit einem ratifizierten Austrittsabkommen ausgetreten (sogenannter Brexit).

Derzeit gilt **bis zum 31. Dezember 2020** ein Übergangszeitraum, in dem freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige in Deutschland weiterhin keinen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht brauchen. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen benötigen derzeit für ihren Aufenthalt eine Aufenthaltskarte.

Die Freizügigkeitsrechte gelten **ab dem 1. Januar 2021** dauerhaft für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die in Deutschland **am 31. Dezember 2020** ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt begründet haben oder arbeiten und dies auch nach dem 31. Dezember 2020 fortführen.

weitere Verfahrensweise:

- Sie benötigen als **Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht** nach dem Austrittsabkommen zwingend ein **Aufenthaltsdokument-GB** von der Ausländerbehörde. Um das neue Aufenthaltsdokument-GB erlangen zu können, müssen Sie Ihren *Aufenthalt bis zum 30. Juni 2021* bei uns *anzeigen*.
- **Drittstaatsangehörige Familienangehörige** von britischen Staatsangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, müssen ihren Aufenthalt nicht anzeigen, wenn sie bereits eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte besitzen. Die Karte behält bis zum 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit und wird bei der Ausländerbehörde gegen ein Aufenthaltsdokument-GB, das sie **ab dem 1. Januar 2022** benötigen, zuvor umgetauscht. **Sollten Sie drittstaatsangehöriger Familienangehöriger sein bzw. sollten Sie einen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen haben, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit uns in Verbindung.**
- Die **Gebühr** für das Aufenthaltsdokument-GB beträgt für Personen ab 24 Jahren *37 Euro*, Personen unter 24 Jahren haben eine Gebühr von *22,80 Euro* zu entrichten.
- Wir werden Sie als britische Staatsangehörige demnächst per Post **anschreiben** und Ihnen das Formular „Aufenthaltsanzeige GB“ zukommen lassen. Ferner erhalten Sie ein Informationsschreiben für Ihre/n Arbeitgeber/in. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte aus dem Brief.
- Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie **ab dem 01. Januar 2021** bis zur Aushändigung des Aufenthaltsdokuments-GB eine Fiktionsbescheinigung beantragen können. Diese kann notwendig sein, wenn Sie zeitnahe Reisen planen. Ebenfalls kann diese als Nachweis zur Vorlage bei Ihrer/m Arbeitgeber/in dienen. Für die Fiktionsbescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von *13 Euro* zu entrichten.

weitere Hinweise:

- Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen finden Sie hier:

www.bmi.bund.de/brexit-info

www.bmi.bund.de/brexit-info-en

- Hinweis für Arbeitgeber/innen und Beschäftigte:

Den offiziellen Flyer der zuständigen Bundesministerien mit Informationen zur Beschäftigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2021 finden Sie [hier \(mit PDF verlinken\)](#).